

Tagungsbericht

21. Fachgespräch der Clearingstelle EEG – „Speicherbetrieb unter dem EEG 2014“

Am 8. Juni 2015 veranstaltete die Clearingstelle EEG gemeinsam mit dem Projekt der deutschen Wissenschaftsakademien „Energiesysteme der Zukunft“ (ESYS) im Harnack-Haus in Berlin-Dahlem ihr 21. Fachgespräch mit ca. 120 Teilnehmern. Themen waren technische und energierechtliche Fragestellungen bei der Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien unter dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014).

Prof. Dr. *Christian Doetsch* (Fraunhofer UMSICHT/ESYS) referierte einführend über Speichertechnologien, den systemischen Bedarf an ihnen, ihre Wettbewerbsfähigkeit am Markt und bestehende Hemmnisse. Er stellte fest, dass neben anderen Flexibilitätsoptionen zum Lastenausgleich auch ein hoher Bedarf für den Einsatz von Speichern bestehe. Zurzeit sei dieser jedoch nicht wirtschaftlich, da die Investitionskosten sehr hoch seien. Seines Erachtens sei lediglich der Betrieb von Batteriespeichern bei Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung unter 10 Kilowatt im Rahmen des Eigenverbrauchs in naher Zukunft als wirtschaftliches Geschäftsszenario einzustufen.

Anschließend stellte Dr. *Rainer Saliger* (Siemens AG/ESYS) verschiedene Geschäftsszenarien und regulatorische Hemmnisse für Speicher dar. Er wies darauf hin, dass Speicher im Kontext anderer Wettbewerbstechnologien, die dem Lastenausgleich dienen, – z. B. der Laststeuerung oder dem Netzausbau – zu betrachten seien. Dr. *Saliger* setzte sich außerdem mit den wesentlichen regulatorischen Instrumenten und deren Auswirkungen auf die Geschäftsszenarien für Speicher auseinander. Hierbei zeigte er u. a. auf, dass, je nachdem ob der Speicher als Erzeugungsanlage oder Letztverbraucher eingestuft werde, dies verschiedene Folgen für die Berechnung der Netzentgelte habe.

Sodann umriss *Frank Sailer* (Stiftung Umweltenergie recht) die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Speichern. Er zeigte auf, dass die über verschiedene Gesetze und Vorschriften verteilten Normen – näher ging er auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das EEG 2014 und das Stromsteuergesetz (StromStG) ein – besser aufeinander abgestimmt werden sollten. Er warf bspw. die Frage auf, ob sich Netzentgeltreduzierungen oder -befreiungen auf netzentgeltbezogene Umlagen auswirken könnten. Hieran anknüpfend stellte er die unterschiedlichen Ansichten von Bundesnetzagentur und Literatur dar und unterstrich, dass stets eine umlagespezifische Betrachtung erforderlich sei. Den Erlass eines Speichergesetzes lehnte er ab und sprach sich für ein technologieneutrales Flexibilitätenrecht aus.

Andreas Habermehl (Lück Gebäudetechnik GmbH/ZVEH) setzte sich anschließend mit den technischen Normen für den Einsatz von Speichern auseinander. Er stellte die neue VDE-Anwendungsregel (VDE-AR-E 2510-2) für stationäre elektrische Energiespeichersysteme, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden sollen, vor. Diese soll im Juli 2015 in Kraft treten. Der Entwurf der Anwendungsregel VDE-AR-E 2510-50, welcher die Sicherheitsanforderungen an Energiespeichersysteme mit Lithium-Batterien regelt, werde derzeit hingegen aufgrund zahlreicher Einsprüche grundlegend überarbeitet.

Als dann widmete sich *Sönke Dibbern* (Clearingstelle EEG) den offenen rechtlichen Fragestellungen beim Einsatz von Speichern unter dem EEG 2014. Hierbei warf er zahlreiche Fragen u. a. zum

Anlagenbegriff, zur Inbetriebnahme und der installierten Leistung von Speichern auf. Ungeklärt sei bspw., ob die Primärstromerzeugungsanlage und der Speicher als zwei Anlagen zu werten seien oder anderen Kriterien der Anlagenzusammenfassung unterliegen würden. In diesem Zusammenhang fragte er außerdem, ob sich die rechtliche Beurteilung ändere, wenn der Speicher gleichstrom- oder wechselstromseitig angeschlossen werde.

Christoph Weißenborn (BDEW) befasste sich aus Netzbetreiber Sicht mit dem Einsatz von Speichern im Rahmen des EEG 2014 und Messfragen. Er ging u. a. auf die Förderfähigkeit des Stroms aus Speichern ein und wies darauf hin, dass aufgrund des Ausschließlichkeitsprinzips ein Speicher nur dann als eine Anlage i.S.d. § 5 Nr. 1 Halbs. 1 EEG 2014 gelte, wenn er ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien gemäß § 5 Nr. 14 EEG 2014 enthalte und ausspeise. Wenn der Speicher hingegen auch Strom aus dem Netz bezieht und diesen einspeichert, so sei der später ausgespeicherte Strom, wie bei einer Mischfeuerung, nicht – auch nicht anteilig – nach dem EEG 2014 vergütungsfähig.

Im Anschluss führte *Jörg Mayer* (BSW-Solar) zum Einsatz von Speichern im EEG 2014 und zu den Messfragen aus Sicht der Anlagenbetreiber von Fotovoltaikanlagen aus. Er plädierte für die Einführung einer Bagatellgrenze für die Speicherehaltungsladung aus dem öffentlichen Netz, ohne dass der Speicherbetreiber dabei den Vergütungsanspruch nach dem EEG 2014 verliert. Bei sog. Nulleinspeise-Anlagen, die keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch nehmen, empfahl er, dass der produzierte Überschussstrom einer Eigenverbrauchsanlage in das öffentliche Netz eingespeist werden dürfe. Hierbei solle eine phasensaldierende Nulleinspeisung ausreichend sein, sofern die Zeitgrenze bei der Ausregelung am Netzverknüpfungspunkt unter 30 Sekunden betrage.

Sebastian Gözl (Fraunhofer ISE/ESYS) schilderte die Rolle der Energiespeicher für die Akzeptanz der Energiewende. Den Schwerpunkt seines Vortrags bildete der Vergleich ausgewählter Pumpspeicherkraftwerke und der Einsatz von Batteriespeichern im Rahmen von Fotovoltaiksystemen. Während die Akzeptanz von landschaftsverändernden Pumpspeicherkraftwerken stets projektspezifisch ausfalle, würden „private“ Solarstromspeicher eine hohe Akzeptanz genießen, da sie eine vom Energieversorger unabhängige Stromversorgung ermöglichen.

Abschließend berichtete Dr. *Ralf Sitte* (BMW i) von Speichern in der Energiewende. Er unterstrich zu Beginn, dass Energiespeicher vielfältige Flexibilitätsoptionen bieten würden, da sie u. a. Systemdienstleistungen wie die Spannungs- oder Frequenzhaltung erbringen könnten oder bei Netzengpässen die Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verhinderten. Zwar böte der Stromsektor derzeit keine günstigen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Speichern, doch der zukünftig ansteigende Flexibilitätsbedarf sei bereits absehbar. Dr. *Sitte* machte außerdem deutlich, dass viele Energiespeicher aus seiner Sicht bereits gegenwärtig von zahlreichen Privilegien, wie der Netzentgelt-, EEG-Umlage- sowie Stromsteuerbefreiung, profitierten.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche/21.

*Ass. iur. Isabella Baera,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
der Clearingstelle EEG, Berlin
und Anne Wolter, LL.M.,
Rechtswissenschaftliche Koordinatorin
der Clearingstelle EEG, Berlin*